

An das

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Bundesfamilienministerin Lisa Paus, persönlich
11018 Berlin

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Frau Bundesinnenministerin Nancy Faeser, persönlich
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

per Mail: demokratiefoerdergesetz@bmfsfj.bund.de

Berlin, den 2. November 2022

Sehr geehrte Frau Bundesfamilienministerin Paus,
sehr geehrte Frau Bundesinnenministerin Faeser,

wir freuen uns, dass Sie unsere Kompetenz schätzen und uns um eine Stellungnahme zu dem Referentenentwurf für ein Demokratiefördergesetz gebeten haben.

Wir engagieren uns in der Bundesarbeitsgemeinschaft Demokratieentwicklung (BAGD) sowie als einzelne Träger seit über zehn Jahren für ein solches Gesetz und eine dauerhafte Demokratieförderung. Wir sind bereits mit Vorschlägen, juristischen Gutachten und einem eigenen Gesetzesentwurf¹ vorangegangen und freuen uns, dass diese Koalition das Vorhaben nun endlich umsetzt.

Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf des BMFSFJ sowie BMI muss aus unserer Sicht in zentralen Punkten überarbeitet werden:

- Die **Mitbestimmung der Zivilgesellschaft** (§4) muss verbindlich geregelt und klarer definiert werden. Zudem müssen die Rollen und das **Verhältnis zwischen Staat und Zivilgesellschaft** konkretisiert und beschrieben werden. Hierzu verweisen wir auf den BAGD-Gesetzesentwurf sowie die langjährig erprobten Erfahrungen aus dem SGB VIII §§ 3, 4, 4a und 84.
- Der **wissenschaftlich umstrittene und inhaltlich wenig zielführende Begriff „jeglicher Extremismus“** sollte aus dem Gesetz zugunsten der klareren und eindeutigeren sowie im Gesetzestext bereits erwähnten Begrifflichkeit „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie Demokratiefeindlichkeit“ gestrichen werden. Ferner weisen wir darauf hin, dass Populismus an sich keine Ideologie darstellt und daher aus der Problem- und Zielbeschreibung gestrichen werden sollte.
- **Das Attribut „wehrhaft“ im Gesetzestext sollte entfallen.** Der Zusatz der „Wehrhaftigkeit“ ordnet die Demokratieförderung implizit in eine Architektur der Inneren Sicherheit ein. Dies ist nicht zielführend, weil es sich sowohl bei Demokratieförderung als auch bei Prävention um Prozesse der Bildung, Beratung, präventiven Intervention und psychosozialen Arbeit handelt, die sich von der sicherheitsbehördlichen Verfahrenslogik der Handlungsfelder der öffentlichen Sicherheit, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung grundlegend unterscheiden.

Unsere konkreten Vorschläge und Hinweise zum vorliegenden Gesetzesentwurf entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme. Für Rückfragen sowie weitere gemeinsame Konsultationen stehen wir als BAGD gern zur Verfügung.

¹ Gesetzesentwurf der BAGD für die Verstärkung der Maßnahmen zur Demokratieförderung, 2022: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2022/09/dfoerdg_entwurf_bagd.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Aktion Courage e.V. / Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e. V.

Amadeu Antonio Stiftung

Bundesarbeitsgemeinschaft "Ausstieg zum Einstieg" e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus

Bundesverband Mobile Beratung e. V.

cultures interactive e. V.

Das NETTZ gGmbH

Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH

Drudel 11 e. V.

Fachstelle Kinderwelten im Institut für den Situationsansatz/ INA Berlin gGmbH

Fachstelle Radikalisierungsprävention und Engagement im Naturschutz (FARN)

Gesicht Zeigen! Für ein weltoffenes Deutschland e.V.

Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e. V.

mitMachen e. V.

Naturfreundejugend Deutschlands

Netzwerk Tolerantes Sachsen

Netzwerk für Demokratie und Courage e. V. (NDC)

Opferberatung Rheinland (OBR)

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e.V. (RAA – Sachsen e. V.)

Türkische Gemeinde in Deutschland e. V.

Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG)

Verein für Demokratische Kultur in Berlin e. V.

Violence Prevention Network gGmbH

VOLLKONTAKT – Demokratie und Kampfsport

Waldritter e. V.

Stellungnahme der BAGD zum Referentenentwurf DFördG

Im Folgenden werden konkrete Vorschläge für Änderungen am Gesetzestext vorgelegt:

§1 Anwendungsbereich

Nr. 1: Aufnahme europäischer und internationaler Verpflichtungen

„(...) der Normen und Werte des Grundgesetzes, der weiteren europäischen und internationalen grund- und menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik und zur Erhaltung (...)“

a) In der Problem- und Zielbeschreibung wird explizit Bezug darauf genommen, dass die Phänomene auch international auftreten, daher muss ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden, um im Einklang mit internationalen sowie europäischen Verpflichtungen die Phänomene in diesem Sinn zu bearbeiten.

b) Die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik, z.B. durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die Europäische Grundrechtecharta und Menschenrechtsabkommen der UN wie ICERD, sollten als normativer Rahmen und Grundlage in das Gesetz aufgenommen werden.

Nr. 2: Der Begriff „jegliche Form von Extremismus“ sollte gestrichen werden.

„(...) zu Erhaltung und Stärkung der Demokratie, zur politischen Bildung, zur Prävention von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, zur Beratungs- und Ausstiegsarbeit sowie zur Gestaltung von gesellschaftlicher Vielfalt und Teilhabe“

(a) Der Begriff „Extremismus“ ist ein wissenschaftlich stark umstrittener Begriff, er ist interpretationsoffen sowie in vielen Fällen ein „politischer Kampfbegriff“ (siehe exemplarisch Kopke sowie Rensmann) der dazu beiträgt „den Charakter gesellschaftlicher Probleme wie Rassismus und Rechtsradikalismus zu verschleiern“. Der Extremismusbegriff ist ferner primär ein Begriff der Sicherheitsbehörden. Auf diesen Bereich soll laut §1 Anwendungsbereich (Abs. 3) das Gesetz aber gerade keine Anwendung finden. Insbesondere der Zusatz „jegliche Form von...“ unterstreicht, wie vage und ungenau das Konzept ist. Viel sinnvoller ist es daher, konkret zu benennen auf welche Anwendungsfälle sich das Gesetz bezieht. Entsprechend muss der Gesetzestext überarbeitet werden.

(b) Bei den Aufzählungen der Maßnahmen muss neben politischer Bildung und Prävention die Beratungs- und Ausstiegsarbeit ergänzt werden, die in §2 Nr. 6. bis 8. explizit benannt wird und die mit der zivilgesellschaftlichen Betroffenen-, Ausstiegs- und Mobilen Beratung seit 20 Jahren eine der zentralen Strukturen der jeweiligen Bundesprogramme darstellt.

Ergänzung um eine Nr. 3 „Verhältnis zwischen Staat und zivilgesellschaftlichen Trägern“

Zur Klärung der Rollen und der Zusammenarbeit zwischen Staat und Zivilgesellschaft schlagen wir folgende Ergänzung um einen Art. 3 – in Anlehnung an das SGB VIII §§3, 4 und 4a – vor:

„Soweit geeignete Maßnahmen von freien Trägern umgesetzt werden können, soll der Bund von eigenen Maßnahmen absehen. Der Bund soll mit den Trägern zivilgesellschaftlicher Maßnahmen partnerschaftlich zusammenarbeiten. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Der Bund arbeitet mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen der freien Träger zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen und zur Beteiligung in diesen betreffenden Angelegenheiten, und er wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen hin. Der Bund soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“

a) Die zivilgesellschaftlichen Maßnahmen werden umgesetzt durch eine vielfältige und pluralistische Trägerlandschaft mit unterschiedlichen Selbstverständnissen und Wertorientierungen sowie durch vielfältige Inhalte, methodische Ansätze und Arbeitsformen. Im Anwendungsbereich des Gesetzes müssen die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Trägern und dem Staat sowie ihre Rollen konkretisiert werden.

b) In Anlehnung an das SGB VIII plädieren wir für die Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips mit dem Vorrang der Maßnahmen in freier Trägerschaft vor eigenen Maßnahmen des Bundes.

§2 Gegenstand der Maßnahmen

Nr. 5 zur Stärkung des Wissenstransfers, Qualifizierung und Vernetzung sollten konkret Kompetenznetzwerke benennen:

„die Stärkung überregionaler Strukturen, die den Wissenstransfers, die Qualifizierung sowie die Vernetzung der Träger der Maßnahmen in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung unterstützen (Kompetenznetzwerke)“

- a) Statt allgemein von Vernetzung der Träger zu sprechen, sollten hier die Kompetenznetzwerke benannt werden. Dort ist in den vergangenen Jahren viel Expertise aufgebaut worden und etablierte Netzwerke sind entstanden.

Nr. 6 zur Mobilen Beratung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die betroffene und engagierte Personen, Zusammenschlüsse, Verbände und Institutionen im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und für eine demokratische Kultur beraten und unterstützen (Mobile Beratung).“

- a) Mobile Beratung ist ein spezifisches Angebot, das sich explizit auch an zivilgesellschaftliche Zusammenschlüsse und Initiativen richtet, die bisher nicht aufgeführt sind. Zudem verengt der Extremismusbegriff die Möglichkeiten der Umsetzung und greift zu kurz.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der Mobilen Beratung betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

Nr. 7 zur Opfer-/Betroffenenberatung sollte konkretisiert und angepasst werden:

„(...), die Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit im gesamten Bundesgebiet beraten, begleiten und unterstützen (...) (Opfer-/Betroffenenberatung)“

- a) Die verwendeten Begriffe „politisch und ideologisch motivierte Gewalt“ sind in der Regel zu eng ausgelegt – als politisch organisiert bzw. ideologisch gefestigt – gerade rassistisch oder antisemitisch motivierte Gewalt, die auf ideologischen Versatzstücken, auch Ideologien der Ungleichwertigkeit basieren, fallen damit durch das enge Raster. Wir empfehlen daher eine spezifische Nennung sowie eine Öffnung hin zu „Ideologien der Ungleichwertigkeit“.
- b) In den parteiübergreifenden Empfehlungen des Abschlussberichts des ersten NSU-Untersuchungsausschusses wird die Bedeutung der spezialisierten Beratungsprojekte für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt betont und deren strukturelle Stärkung dringend empfohlen. Der Gegenstand sollte daher konkret benannt werden.

§4 Förderung von Maßnahmen Dritter

Nr. 1 sollte ergänzt werden

„Die Dauer der Projektförderung beträgt drei bis fünf Jahre, die Dauer einer längerfristigen Förderung beträgt fünf bis zehn Jahre“

- a) Um dem Anspruch gerecht zu werden, die Perspektiven geförderter Projekte konkret zu verbessern sowie eine langfristige Förderung von Projekten zu gewährleisten, muss das Gesetz eine konkrete Benennung der Förderdauer enthalten.

Nr. 3: Die Mitwirkung der Zivilgesellschaft sollte konkretisiert werden

„Die zuständigen obersten Bundesbehörden erlassen Richtlinien, die die näheren Einzelheiten der Förderung regeln (Förderrichtlinien). Die Zivilgesellschaft wird in schriftlicher und mündlicher Form an der Erstellung der Förderrichtlinien und deren Monitoring beteiligt.“

- a) Hier verweisen wir auf den BAGD Gesetzesvorschlag² und entsprechend auf § 7 Artikel 2 aus dem Entwurf (siehe Anhang). Hilfsweise schlagen wir obige ergänzende Formulierung vor.

² Ebenda.

§5 Fördervoraussetzungen

Die Vorgaben in Nr. 2 sollten dringend überprüft und ggf. gestrichen werden.

Mit den Regelungen in § 5 Art. 2 werden Selbstverständlichkeiten zur Voraussetzung erklärt.

- a) Die geforderte Achtung des Grundgesetzes und die Gewährleistung einer entsprechenden Arbeit durch geförderte Träger ist in vergleichbaren Programmen keine Fördervoraussetzung (vgl. Richtlinien der bpb, Richtlinien des Programms „Zusammenhalt durch Teilhabe“ oder Förderrichtlinie Rechtsextremismus und Rassismus des BMF). Hier wird also weiterhin den geförderten Trägern mit Misstrauen begegnet. Dieser Absatz muss daher gestrichen werden.
- b) Auch die Steuerbegünstigung/Gemeinnützigkeit wird in anderen Förderprogrammen des Bundes nicht vorausgesetzt, zudem verhindert sie die Begünstigung von kleinen oder neuen Initiativen und Zusammenschlüssen in der Förderung.
- c) Regelungen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und zur Offenlegung von Finanzen etc. werden bereits in den AnBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu §44 BHO) getroffen, die Regelungen im Gesetzentwurf sind somit obsolet.

§6 Finanzierung der Maßnahmen

Die Formulierung sollte in Nr. 1 ergänzt und um eine Nr. 2 erweitert werden:

„Der Bund stellt eine angemessene Finanzierung der in § 3 und § 4 dieses Gesetzes genannten Maßnahmen nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze, mindestens jedoch jährlich 500 Mio. Euro, sicher. Die Höhe der zu veranschlagenden Mittel wird in jeder Legislaturperiode evaluiert und mit Hinblick auf die Inflationsrate angepasst. Hierzu sind die Träger zivilgesellschaftlichen Engagements anzuhören.“

„Es sollen die gesamten Möglichkeiten der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit einer Vollfinanzierung, ausgeschöpft werden“

- a) Die Angemessenheit der Finanzierung muss jeweils evaluiert und mit einer Mindestsumme im Sinne des bisherigen Status quo der Bundesförderung im Themenfeld abgesichert werden.
- b) Aktuell werden Preissteigerungen in auf mehrjährige Laufzeiten ausgelegten Projekten bzw. den Beratungsstrukturen nicht ausgeglichen, so dass sich die Inflation direkt negativ z.B. auf die Beratungsarbeit auswirkt, indem Stundenkürzungen vorgenommen werden müssen.
- c) Laut Bundeshaushaltsordnung ist eine Vollfinanzierung von Projekten möglich, dem Gesetzgeber muss die Möglichkeit gegeben werden die Möglichkeiten der BHO voll auszuschöpfen.

§8 Wissenschaftliche Begleitung

§ 8 sollte ergänzt werden um folgende weitere zwei Punkte:

„Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung werden zeitnah veröffentlicht und den Trägern der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zur Verfügung gestellt. Der Bund fördert den Austausch zwischen wissenschaftlicher Begleitung und geförderten Trägern.“

„Es besteht die Möglichkeit, im Sinne der Qualitätsentwicklung der Projekte sowie deren Träger eine wissenschaftliche Begleitung in Kooperation mit den Trägern der Maßnahmen umzusetzen.“

- a) Die Ausführungen zur wissenschaftlichen Begleitung fokussieren allein auf die Bedeutung für den Mittelgeber. Die Ergebnisse von Evaluation und wissenschaftlicher Begleitung müssen jedoch zeitnah und ohne Abstimmung mit den Häusern den geförderten Projekten/Trägern zur Verfügung gestellt und mit ihnen diskutiert werden, um die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Maßnahmen zu unterstützen.
- b) Die im SGB VIII ausdrücklich respektierte „Trägerautonomie“ innerhalb von unabhängigen verbandlichen Strukturen hat sich in struktureller und wissenschaftlicher Hinsicht bewährt und die Effektivität der Qualitätsentwicklung wesentlich unterstützt. Zudem entsprechen die Förderung und der Aufbau von unabhängigen verbandlichen Strukturen den wichtigen Zielen der Subsidiarität von demokratischen Gesellschaften.